

Positionspapier

Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz

Die strukturellen Bedingungen im Kinderschutz stehen seit einigen Monaten im besonderen Fokus. Von Seiten etablierter Kinderschutzorganisationen, zu denen auch die hier unterzeichnenden zu zählen sind, wurden schon seit geraumer Zeit die Lücken der bestehenden Gesetzeslage aufgezeigt. Die vermehrt auftretenden Fälle in denen die großen, systematischen Lücken im Kinderschutz sichtbar werden, machen den dringenden Handlungsbedarf auf dramatische Weise deutlich.

Durch die hier unterzeichnenden Organisationen wurde aus diesem Grund ein umfassender Vorschlag für ein Kinderschutz-Paket-Neu entwickelt. Wir freuen uns Ihnen unsere Vorschläge hiermit übermitteln zu können.

I. Einleitung:

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf die **bestmöglichen Entwicklungs- und Entfaltungschancen**. Dieses Recht von Kindern und Jugendlichen ist als zentrales Kindergrundrecht in **Art 1 BVG Kinderrechte** verankert. Zudem hat nach **Art 5 Abs 1 BVG** Kinderrechte jedes Kind das Recht auf **Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**. In den Erläuterungen zum BVG Kinderrechte wird dabei konkretisierend das Ziel dieser Bestimmung hinzugefügt: den Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt zur Disziplinierung und Ausbeutung oder (sexuellen) Befriedigung von Erwachsenen.¹

Ein besonders wichtiger Teil, um ebendiese Rechte zu gewährleisten, ist ein effektiver **Kinderschutz**. Dennoch haben nicht erst die in den letzten Monaten aufgekommenen Fälle eindeutig aufgezeigt, dass in der österreichischen Gesetzgebung keine dem Kindeswohl entsprechenden Kinderschutzmechanismen beinhaltet sind. Die im BVG Kinderrechte verankerten Kindergrundrechte beinhalten verfassungsgesetzlich gewährleistete, subjektive Ansprüche des Kindes.² Zudem verpflichten sie den Staat gesetzliche Regelungen zu etablieren, um die **Schutz- und**

¹ ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26, Art 5 Abs 1.

² *Sax*, Kinderrechte in der Verfassung – was nun?, FF-Z 2011/127, 209; *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96; *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in *Berka/Grabenwarter/Weber*, Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, 59f.

Fürsorgeansprüche von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.³ Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist zudem auch verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Regelungen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Auch in den **Concluding Observations des VN-Kinderrechte-Komitees** aus dem Jahr 2020 werden Bewusstseinsbildungsprogramme und eine umfassende Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern für Österreich eingefordert.⁴ Darunter fällt neben dem Umgang mit sexuellem Missbrauch inkl. Daten, Meldungen, Ermittlungen, Verfolgungsmaßnahmen (III. E. 23 b; 24 a, b), auch die Schaffung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Betreuung in Einrichtungen, Ressourcen für Kinderschutzorganisationen und Präventivmaßnahmen (III. F. 28 c, d; 29 b, d). Darüber hinaus wurde auch im Rahmen des durch das **VN-Menschenrechtsrat durchgeführte Universal Periodic Review** im Jahr 2021 die Forderungen zur Stärkung des Kinderschutzes erhoben.⁵ Dabei wurde die Forderung 139.179 zur **„Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zum Schutz und zur Prävention von Gewalt gegen Kinder“ im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses** angenommen.⁶

Die unterzeichnenden Organisationen sprechen sich im Sinne des Kinderschutzes und der tatsächlichen Gewährleistung der im BVG Kinderrechte enthaltenen Grundrechte dafür aus, dass es eine gesetzliche Neuregelung des Kinderschutzes braucht, um die bestehenden Lücken zu schließen und derartige Kinderrechtsverletzungen zukünftig hintanzuhalten. Als zentrale Problemstellung werden in diesem Zusammenhang fehlende, bundesweite Qualitätsstandards gesehen. Ebenso drastisch zeigt sich aber auch der fehlende, bedarfsangemessene Ausbau von Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche. Hierbei gibt es in Österreich weder regelmäßige Datenerhebungen zum Ausmaß von Gewalt noch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen dafür, dass Kinder/Jugendliche, die Gewalt erlebt haben, bei entsprechenden Hilfsangeboten landen. Nur 8,1% der Jugendlichen, die Gewalt erlebt haben, wenden sich entweder an eine Beratungsstelle, die KJH oder die Polizei.⁷

Daher plädieren die unterzeichnenden Organisationen auf eine bundesweite Lösung. Die Neuregelung des Kinderschutzes soll dabei auf drei Säulen aufgebaut sein: 1. der Prävention von Kinderrechtsverletzungen, 2. der Intervention bei auftretenden Fällen und 3. der Nachbereitung von Fällen, inklusive der Weiterentwicklung bestehender Kinderschutz-Mechanismen. Diese Aspekte zur

³ *Lais/Schön*, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 212; Weber, Das BVG über die Rechte von Kindern – Anmerkungen zu einem neuen Grundrechtspaket, in: FS Berka (2013) 273.

⁴ *Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria 2020, S 6, Rz 22ff.

⁵ Siehe unter dem Link <https://liga.or.at/upr/?only%5B0%5D=3-Liga-43&only%5B1%5D=3-UPR-139.168&only%5B2%5D=3-UPR-139.179&only%5B3%5D=3-UPR-139.180&only%5B4%5D=3-UPR-139.182&t=1658838212&assignee=UPR-Empfehlungen&cycle=3&tag%5B0%5D=Kinder&tag%5B1%5D=Gewalt>, zuletzt abgerufen am 26.7.2022.

⁶ BKA: 2021-0.249.088, Beschlussprotokoll Nr. 54/14; A/HRC/DEC/47/109.

⁷ Vgl. dazu Bussmann (2009) Familie – Kein Platz für Gewalt (?), 109.

Verbesserung des Kinderschutzes in Österreich sollen primär in Form eines österreichweiten Bundeskinderschutzgesetzes bzw. in angrenzenden Rechtsmaterien verankert werden.

II. Kinderschutz Paket-Neu

1. Institutionelle Ebene: Sicherstellung der Koordinierung auf Bundes- und Länderebene zur Weiterentwicklung und Stärkung des Kinderschutzes

- a. Etablierung eigener Koordinierung für Kinderschutz auf Bundes- und Länderebene, die für die Koordinierung der Weiterentwicklung des Kinderschutzes betraut ist, mit entsprechender personeller Ausstattung
- b. Verpflichtende Kooperationsstrukturen der relevanten Akteure im Kinderschutzbereich: Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Familiengerichte sowie nicht-behördliche Kinderschutzeinrichtungen; inklusive gesetzlicher Sicherung der Finanzierung dieser Vernetzungstätigkeit;
- c. Stärkung des Fachdialogs durch Einbindung von Wissenschaft und Forschung
- d. Entwicklung einer einheitlichen Begriffsdefinition, inhaltlichen Standards und einer Zertifizierung für Kinderschutzkonzepte (KSK), um eine umfassende Handlungs- und Rechtssicherheit gewährleisten zu können;
- e. Förderung eines bedarfsgerechten Ausbaus von Kinderschutz - Einrichtungen;
- f. Sicherstellung von Fachaufsichten in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Bereichen ;

2. Rechtlicher Kinderschutz Ebene: Anpassung relevanter Gesetzesbestimmung und Erweiterung gesetzlicher Schutzbestimmungen iSd Kinderschutzes

- a. Etablierung eigenständiger und effektiver Kinderschutzbestimmungen, die in allen für Kinder und Jugendliche relevante Bereiche hinwirken;
- b. Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Tätigkeit mit Kindern- und Jugendlichen; auch durch die Überarbeitung des § 220b StGB: Streichung der „Wiederholungsgefahr“ einer strafbaren Handlung iSd Abs. 1 leg. cit. als Voraussetzung für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots; Streichung des Erfordernisses, dass im Tatzeitpunkt eine Tätigkeit bzw. Tätigkeitsabsicht iZm der Betreuung von wehrlosen Personen oder sonst intensive Kontakte mit solchen wehrlosen Personen gegeben sein muss; Erweiterung des Tätigkeitsverbotes gemäß Abs. 2 leg. cit. , um auch kurzfristige Tätigkeitsverhältnisse (wie zB auf Ferienlagern) zu verunmöglichen;

- c. Vereinfachung des Zugangs zum Strafregisterauszug inklusive kostenlose Ausstellung für den Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendarbeiter:innen einmal pro Jahr;
- d. Einsicht analog zur Sicherheitsüberprüfung gemäß §55 SPG für Personen, die mit und für Kinder und Jugendlichen arbeiten.
- e. Änderung des § 10 Abs. 1b Strafregistergesetzes um die Beantragung des erweiterten Auszugs nicht von einer Bestätigung des Arbeitgebers abhängig zu machen;
- f. Verlängerung bzw. wenn möglich der Ausschluss von Löschfristen von Sexualstraftaten die Minderjährige betreffen;
- g. Anpassung und Auslegung der Datenschutzbestimmung insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips
- h. Nachschärfen der bestehenden Gesetzeslage insbesondere im Vereins- und Gewerberecht; Erweiterung der Kinderschutz-Regulierungen im gewerberechtlichen Bereich inklusive einer Anpassung des § 69 GewO; Verpflichtung zur Vorlage von Strafregisterauszügen, wenn der Zweck der Gesellschaftsform der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen dient;

3. Fachliche Kinderschutz Ebene: Flächendeckende Etablierung von Qualitätsstandards und Kinderschutz-Konzepten

- a. Verpflichtende Kinderschutz-Qualitätsstandards in allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird;
- b. Etablierung eines Kinderschutz-Zertifikats samt einer periodischen Überprüfung; Kooperation mit Kinderschutzorganisationen für die fachliche Anleitung zur Erstellung der KSK und einer begleiteten Weiterentwicklung;
- c. Installierung von Inanspruchnahme verpflichtender Fachberatung für Einrichtungen im Freizeit-, Bildungs-, Betreuungs-, und psychosozialen Bereich, um diese bei Verdacht auf Gewalt professionell zu unterstützen (analog zur insofern erfahrenen Fachkraft in Deutschland);

4. Gesamtgesellschaftliche Ebene: Bewusstseinsbildung für Kinderrechte und Kinderschutz

- a. Kampagnenarbeit zum Thema Kinderrechte, den Auswirkungen von Gewalt und der Bedeutung von Kinderschutz;
- b. Verankerung der Kinderrechte in den Lehrplänen für alle Kinder und Jugendliche im Bereich der Elementarpädagogik und den Schulen;

- c. Verankerung der Kinderrechte in der Ausbildung von einschlägigen Berufen; zB Elementarpädagogik, Lehrer:innenausbildung, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften, Medizin und Gesundheitspflege sowie Psychologie und Psychotherapie etc.;
- d. Vermehrtes Fortbildungsangebot für kinderschutz-relevante Fachkreise, wie zB Gerichte im Sinne einer kindgerechten Justiz;
- e. Regelmäßige Datenerhebungen zum Ausmaß von Gewalt an Kinder und Jugendlichen;

III. Conclusio

Zusammenfassend ist klar sichtbar, dass ein „Kinderschutz-Paket-Neu“ für die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips unumgänglich ist. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen, heißt auch den Kinderschutz ernst zu nehmen. In diesem Sinne braucht es auf verschiedenen Ebenen Möglichkeiten um Kinderschutz effektiv sicherzustellen.

Wir freuen uns also darauf, gemeinsam an einer Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte zu arbeiten, um die bestehende Lücke zu schließen.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Österreichische Kinderschutzzentren

NC Kinderrechte

ECPAT Österreich



